Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10053 — Zollner Elektronik/Syskron Holding/Samhammer/TIKI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/17)

1. Am 22. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Zollner Elektronik AG („Zollner“, Deutschland),

— Syskron Holding GmbH („Syskron“, Deutschland), Teil der Krones AG,

— Samhammer AG („Samhammer“, Deutschland),

— Technologisches Institut für angewandte künstliche Intelligenz GmbH („TIKI“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Syskron und Samhammer.

Zollner, Syskron und Samhammer übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TIKI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Zollner ist ein Fertigungsdienstleister für elektronische Komponenten, der das gesamte Spektrum entsprechender Dienstleistungen anbietet – von der Entwicklung und Produktion bis hin zum Kundendienst und Handel mit elektronischen Komponenten.

— Syskron ist eine Tochtergesellschaft der Krones AG, einem Hersteller von Anlagen und Maschinen für die Produktion, Abfüllung und Verpackung von Getränken und flüssigen Nahrungsmitteln. Ferner umfasst das Leistungsspektrum der Krones AG Digitalisierungs- und Intralogistiklösungen sowie Kundendienstleistungen.

— Samhammer ist ein Dienstleistungsunternehmen, das Helpdesk-Dienste sowie Filial- und Terminallösungen anbietet.

— TIKI ist in der Softwareentwicklung tätig und bietet Dienstleitungen auf dem Gebiet der Prozessforschung und -entwicklung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10053 — Zollner Elektronik/Syskron Holding/Samhammer/TIKI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN